



Arbeitgeber (genaue Adresse)

Branche _____
 Abteilung _____
 Sachbearbeiter/in _____
 Telefon _____
 E-Mail _____
 LUR-Nummer _____
 IBAN-Nummer _____

Amt für Volkswirtschaft
Arbeitslosenversicherung
Postfach 684
9490 Vaduz

Meldung über den wetterbedingten Arbeitsausfall des Monats _____

1 Arbeitsstelle (Baustelle) Name / Bezeichnung _____
 Arbeitsort _____
 Höhe über Meer _____

2 Arbeitseinstellung (ganzer Ausfalltag mit «1», halber Ausfalltag mit «1/2V» für Vormittag, mit «1/2N» für Nachmittag bezeichnen)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	

3 Folgende Arbeiten konnten nicht ausgeführt werden

4 Begründung

5 Angaben zur Arbeits-/Baustelle

Tatsächlicher oder geplanter Arbeitsbeginn _____

Geplantes Arbeitsende _____

Datum des Auftrags/Angebots _____

Auftragssumme Netto in CHF _____

Beachten Sie die Erläuterungen auf Seite 2 dieses Dokuments. Die Meldung ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift gültig.

Wichtige Hinweise

Punkt 1 Für jede Arbeitsstelle (Baustelle) ist eine separate Meldung **bis spätestens am 10. Tag des folgenden Kalendermonats** der Arbeitslosenversicherung einzureichen.
Folgende Unterlagen sind dem ersten Meldeformular beizulegen:

- HR-Auszug nicht älter als 12 Monate
- Formular Zustimmung Mitarbeiter

Punkt 2 Der Arbeitsausfall ist nur anrechenbar, wenn er ganze oder halbe Arbeitstage umfasst. Als halber Arbeitstag gilt ein Vormittag oder Nachmittag oder mindestens 50 Prozent, aber weniger als 100 Prozent eines vollen Arbeitstages.

Innerhalb einer zweijährigen Rahmenfrist kann dem Betrieb bzw. der Betriebsabteilung während längstens 18 Abrechnungsperioden Kurzarbeits- und/oder Schlechtwetterentschädigung ausgerichtet werden. Für die Ermittlung der Höchstdauer der Schlechtwetterentschädigung sind die bezogenen Abrechnungsperioden des Betriebes bzw. der Betriebsabteilung massgebend. Bezogene Perioden der Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung werden zusammengezählt.

Für die **Geltendmachung des Anspruches** ist gemäss Art. 54 ALVG (Art. 46 ALVG) das Abrechnungsförmular mit dem Rapport der Ausfallstunden **innert dreier Monaten nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode** gesamthaft bei der Arbeitslosenversicherung einzureichen. Bitte beachten Sie dabei, dass der Rapport für die Ausfallstunden für jede Baustelle separat ausgefüllt werden muss.

Im Übrigen verweisen wir auf das Merkblatt für die Arbeitgeber über die «Schlechtwetterentschädigung». Die Abrechnungsförmulare und Merkblätter sowie weitere Unterlagen sind auf unserer Homepage <http://www.ilv.li/#/11662> abrufbar.

Ist das Formular unvollständig ausgefüllt kann der Ausrichtung von Schlechtwetterentschädigung mangels Überprüfbarkeit nicht zugestimmt werden. Das Amt für Volkswirtschaft kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen einverlangen.

Zu Unrecht ausbezahlte Schlechtwetterentschädigung fordert das Amt für Volkswirtschaft vom Arbeitgeber zurück (Art. 77 ALVG). Im Übrigen wird auf die Strafbestimmungen nach Art. 91 ALVG verwiesen.

Der Arbeitgeber bestätigt mit seiner Unterschrift, das Merkblatt sowie die Erläuterungen zur Kenntnis genommen und die Meldung über den wetterbedingten Ausfall wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben (Art. 67 ALVG).

Ort und Datum

Stempel und rechtsgültige Unterschrift
